

5

Se. Königl. Maj. von Sachsen haben zu Erörterung dessen, was zu den, allhier vorgefallenen Excessen die Veranlassung gegeben hat, und zur Erwägung und Vorkehrung zweckdienlicher Mittel, um fernern besorglichen Folgen kräftig vorzubeugen, die Endesunterzeichneten mit Auftrag versehen.

Gleichwie nun **Gr. Königl. Maj.** der, von den gutgesinnten hiesigen Einwohnern und namentlich auch von den auf der hiesigen Universität Studirenden zu Wiederherstellung guter Ordnung, den Behörden zeither geleistete und ferner zu leistende Beistand zu besonderm gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird; so werden dagegen diejenigen, welche sich fernerhin die Ruhe zu stören, das Eigenthum, oder wohl gar das Leben Anderer in Gefahr zu bringen, Ausläufe zu verhängen, oder solche fortzusetzen, oder daran Theil zu nehmen, oder dabei, es geschehe auch nur aus bloßer Neugierde, sich einzufinden erlauben, den Obrigkeiten den ihnen und ihren Anordnungen schuldigen Gehorsam zu entziehen versuchen, oder, wenn sie von aufrührerischen Unternehmungen, oder zu vorhängenden Unordnungen Wissenschaft haben, solche sofort bey der Obrigkeit anzuzeigen unterlassen und ihre Kinder, Gesellen, Lehrlinge, Diensthoten und andere, von ihnen abhängige Personen nicht von der Theilnahme zurückhalten werden, zu strenger Verantwortung gezogen, die Schuldigen den Gesetzen und, eintretenden Falls, namentlich dem Mandate wider Tumult und Aufruhr vom 18. Jan. 1791 gemäß bestraft, auch nach Befinden gegen sie mit militärischer, oder der sonst erforderlichen Gewalt, sollte es auch mit Gefahr des Leibes und Lebens der Ungehorsamen und Widerspenstigen geschehen müssen, verfahren werden.

Dagegen sollen diejenigen, welche die wider Erwarten etwa noch bevorstehenden Zusammenrottirungen und aufrührerischen Unternehmungen in Zeiten glaubwürdig anzeigen, nach Befinden angemessene Belohnungen erhalten.

Uebrigens wird billigen und gerechten Klagen und Beschwerden williges Gehör gegeben, wegen der mit jenen Excessen in Verbindung stehenden, schon anhängig wordenen, oder noch anhängig werdenden Untersuchungen aber das Erforderliche commissarisch verfügt werden.

Leipzig den 6. September 1830.

v. Carlowig.



Meißner.

